

Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Eine Bevorzugung oder anderweitige Wertung des männlichen, weiblichen oder sonstigen Geschlechts geht damit ausdrücklich nicht einher.

Vorwort

Zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten vor gefährlichen Einwirkungen wurden in Gesetzen¹, Verordnungen und Richtlinien die Anlagenbetreiber und Unternehmer verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, so z. B. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Abfall-, Gewässer- oder Strahlenschutzbeauftragte.

Für den Brandschutz sind in Betrieben aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen oder Gefährdungsbeurteilungen Brandschutzbeauftragte erforderlich, die durch ihre qualifizierte Ausbildung den Unternehmern als kompetente Ansprechpersonen für brandschutzrelevante Themen zur Verfügung stehen.

In der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ Ausgabe Mai 2018 sind Brandschutzbeauftragte zum betrieblichen Brandschutz genannt. Ermittelt der Unternehmer oder die Unternehmerin eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung von Brandschutzbeauftragten erforderlich sein, die eine beratende und unterstützende Funktion übernehmen.

Diese mit der DGUV Information 205-003 und vfdb-Richtlinie 12-09/01 inhaltsgleiche VdS-Richtlinie 3111 legt Mindestanforderungen an die Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten fest und gibt Hilfestellungen für die Umsetzung der Anforderungen für eine geeignete betriebliche Brandschutzorganisation.

Gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie Vereinbarungen mit dem Versicherer bleiben unberührt.

Anmerkung: Erläuterungen und Hinweise seitens der Sachversicherer, die die Arbeit der Brandschutzbeauftragten im Betriebsalltag in der Praxis u. a. mit Checklisten konkret unterstützen sollen, sind in der Publikation VdS 3110 enthalten.

Gegenüber der vorigen Ausgabe vom März 2015 (VdS 3111 : 2015-03 (02)) wurde die vorliegende Ausgabe komplett überarbeitet und auch auf die zukunftsweisende Kompetenzausbildung ausgerichtet (vgl. z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit). Neue spezielle Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung von Brandschutzbeauftragten sind definiert und festgeschrieben. Die Ausbildung soll im Rahmen von Präsenzveranstaltungen und gegebenenfalls in Kombination mit anderen Lernformen, wie z. B. Praxisphasen, Praxisprojekt, Selbstlernphasen und Online-Seminaren stattfinden. Die vorliegende neue Ausgabe führt darüber hinaus näher aus, welche Ausbildungseinrichtungen bzw. welche ausbildenden Personen als qualifiziert und fachkundig gelten.

¹ z. B. Grundgesetz Artikel 2 (2): „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit [...]“

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten

Inhalt

Vorwort	2
1 Brandschutzorganisation	5
1.1 Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten	5
1.2 Gefährdungsbeurteilung	5
1.3 Stellung im Betrieb	6
2 Bestellung von Brandschutzbeauftragten	6
2.1 Schriftliche Bestellung und Aufgabenübertragung	6
2.2 Externe Brandschutzbeauftragte	7
2.3 Mitteilung an die zuständige Genehmigungsbehörde	7
3 Aufgaben von Brandschutzbeauftragten	7
4 Qualifikation von Brandschutzbeauftragten	8
4.1 Auswahl geeigneter Personen.....	8
4.2 Besondere Anforderungen bei erhöhter Brandgefährdung	8
4.3 Befähigung aufgrund beruflicher Qualifikation und Kompetenz	9
4.4 Aktualität der Ausbildung	9
5 Allgemeine Regelungen zur Ausbildung	9
5.1 Ausbildungseinrichtungen	9
5.2 Inhalt und Umfang der Ausbildung	9
5.3 Umgang mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen	9
5.4 Ausbildungsunterlagen.....	10
5.5 Abschlussprüfungen	10
5.6 Ausbildungsbescheinigung	10
6 Spezielle Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung	10
6.1 Präsenzphasen.....	10
6.2 Praxisphasen	11
6.3 Praxisprojekt	11
6.4 Selbstlernphasen	11
6.5 Online-Seminar	12
6.6 Vereinfachte Übersicht über die Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung.....	12
7 Hochschulische Ausbildung	12
7.1 Präsenzstudiengänge	13
7.2 Fernstudiengänge	13

8	Fortbildung von Brandschutzbeauftragten	13
9	Übergangsfristen	13
10	Ausgewählte Literaturhinweise	13
	Anhang 1 MUSTER Bestellungsschreiben zur Aufgabenübertragung	14
	Anhang 2 Kompetenzen zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten	16
	Allgemeine Kompetenzen.....	16
	Themenfeld baulicher Brandschutz.....	16
	Themenfeld anlagentechnischer Brandschutz.....	16
	Themenfeld organisatorischer Brandschutz	17
	Themenfeld abwehrenden Brandschutz	17
	Kompetenzerfassung (Prüfung)	17
	Beispielhafte Vorgehensweisen zur Kompetenzermittlung:.....	17
	Anhang 3 Gleichmaßen qualifizierte Ausbildungseinrichtungen Qualifikation/ Fachkunde der ausbildenden Personen.....	18
	Gleichmaßen qualifizierte Ausbildungseinrichtungen (nach Kapitel 5.1).....	18
	Qualifikation/Fachkunde der ausbildenden Personen	18
	Anhang 4 Beispiele für die Gestaltung der Ausbildung (Kapitel 6)	19
	Danksagung.....	21

1 Brandschutzorganisation

Die Verhütung und die Verhinderung der Ausbreitung von Bränden sowie die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Gemeinschaftsaufgaben aller im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Unternehmer, die Leitung einer Einrichtung trägt die Verantwortung für die Erreichung dieser Schutzziele im Betrieb. Zum Aufbau einer hierzu erforderlichen Brandschutzorganisation und für die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben, sollte der Unternehmer oder die Unternehmerin zur Beratung Brandschutzbeauftragte bestellen.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die Dokumentation(en) von Brandschutzbeauftragten gemäß Kapitel 3, Ziffer 26 dieser Schrift mindestens einmal jährlich einzufordern. Dieser Jahresbericht soll mindestens den Bearbeitungsstand der übertragenen Aufgaben darlegen.

1.1 Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten

Brandschutzbeauftragte können gemäß Musterbauordnung für Gebäude besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) aufgrund eines Brandschutzkonzeptes oder einer Baugenehmigung mit brandschutztechnischen Auflagen gefordert werden.

Insbesondere werden Brandschutzbeauftragte z. B. für folgende Sonderbauten gefordert:

- Industriebauten,
- Versammlungsstätten,
- Verkaufsstätten,
- Hochhäuser.

Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten kann auch aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen, z. B. mit Versicherungen, Kunden, Lieferanten erforderlich werden.

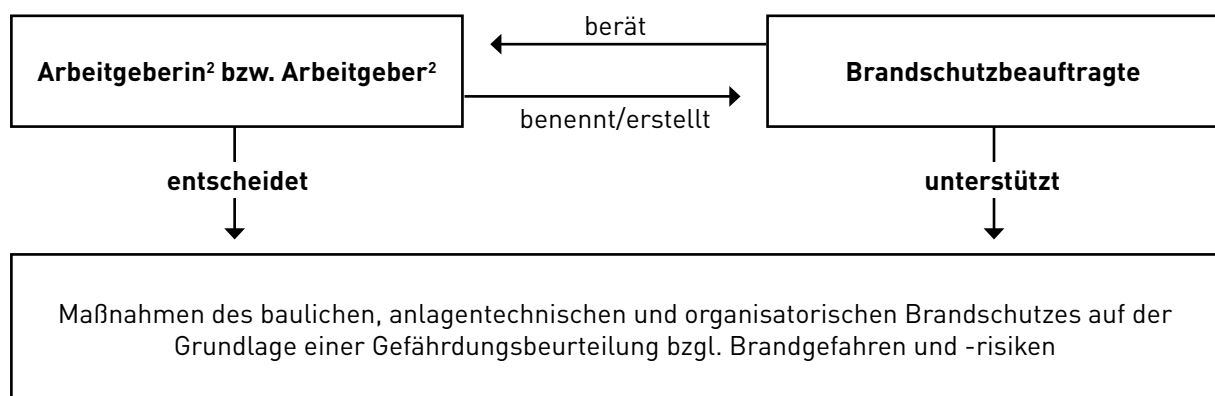
Darüber hinaus ist nach Arbeitsstättenverordnung, in Verbindung mit Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" die Vorgehensweise zur Ermittlung der Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten nach Kapitel 1.2 dieser Schrift (Gefährdungsbeurteilung) zu beachten.

1.2 Gefährdungsbeurteilung

Für den Aufbau einer geeigneten Brandschutzorganisation müssen zunächst in einer Gefährdungsbeurteilung die branchen- und betriebspezifischen Brandgefährdungen ermittelt und die damit verbundenen Risiken bewertet werden.

Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzes können sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,



2 Im folgenden Unternehmer genannt

Abbildung 1: Grundstruktur im betrieblichen Brandschutz

5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Für die Ermittlung und Bewertung der betriebs-spezifischen Brandgefährdungen sind folgende Faktoren zu betrachten:

- Art der Nutzung (z. B. Lager, Produktion, Forschung & Entwicklung, Werkstatt, Verwaltung, Pflege, Versammlung, Entsorgung)
- Mögliche Auswirkungen im Schadensfall
- Sicherheitstechnische Kennzahlen, Verarbeitungsparameter
- Zündquellen
- Anzahl und räumliche Verteilung von Beschäftigten und Dritten im Betriebsbereich
- Ortskenntnis, Mobilität, Wahrnehmungsfähigkeit und Ausbildungsgrad der Personen
- Baulicher Brandschutz
- Anlagentechnischer Brandschutz
- Organisatorischer Brandschutz
- Abwehrender Brandschutz
- Löschwasserversorgung
- Löschwasserrückhaltung

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 5 „Beurteilen der Arbeitsbedingungen“, die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“ und ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und die TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ verwiesen

Normale Brandgefährdung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung von Beschäftigten und anderen Personen sowie Umwelt- und Sachwerte durch Rauch oder Wärme vergleichbar gering sind wie z. B. bei einer Büronutzung.

Wird für den betrachteten Betrieb eine Brandgefährdung ermittelt, die über eine normale Brandgefährdung hinausgeht und/oder sind aufgrund erhöhter Risiken besondere Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich, sollten Brandschutzbeauftragte bestellt werden.

Für Objekte unterschiedlicher Art und/oder Nutzung sowie mit verschiedenen Betrieben (z. B. Einkaufszentren, Industrie-, Gewerbe- und Technologieparks, Forschungseinrichtungen) ist aufgrund von gemeinsamen Rettungswegen, Mischnutzungen und Schnittstellen zwischen den Betrieben

die Koordination von Brandschutzbeauftragten zu empfehlen.

Für diese Objekte sollte eine übergreifende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Der Betrachtung von technischen und organisatorischen Schnittstellen, z. B. Abhängigkeiten von Energie- und Produktionsströmen, Benutzung der gleichen Flucht- und Rettungswegen und Sammelstellen sollte dabei besondere Beachtung zukommen.

1.3 Stellung im Betrieb

Brandschutzbeauftragte sollten vergleichbar mit der betrieblichen Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit unmittelbar der Unternehmensleitung unterstellt sein. Sie sollten in alle den Brandschutz betreffende Fragestellungen des Unternehmens schon bei der Planung rechtzeitig eingebunden werden.

Brandschutzbeauftragte arbeiten mit anderen Beauftragten im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zusammen und werden in die Arbeit des Arbeitsschutzausschusses eingebunden.

Brandschutzbeauftragte sind bei der Anwendung ihrer brandschutztechnischen Fachkunde weisungsfrei.

Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr können die Aufgaben von Brandschutzbeauftragten der Werkfeuerwehr übertragen werden.

Werden mehrere Betriebe von einer gemeinsamen Werkfeuerwehr betreut, sollte zur Sicherstellung einer einheitlichen Gefahrenabwehrorganisation die Koordination von einzelnen Brandschutzbeauftragten durch die Werkfeuerwehr erfolgen.

2 Bestellung von Brandschutzbeauftragten

2.1 Schriftliche Bestellung und Aufgabenübertragung

Hinweis: Brandschutzbeauftragte werden vom Unternehmer unter Berücksichtigung des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. Personalvertretungsgesetzes schriftlich bestellt. In dieser Bestellung sind der Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben sowie die Rahmenbedingungen zu definieren und festzulegen (siehe Musterbestellungsschreiben, Anlage 1).

Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten umfasst auch die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Einweisung in die betrieblichen Gegebenheiten.

Zu den Rahmenbedingungen gehören z. B. Zugriff auf alle brandschutzrelevanten Unterlagen und Informationen sowie Zutritt zu allen betreffenden Liegenschaften und Räumen.

Brandschutzbeauftragten sind die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben (s. Kapitel 3) erforderliche Arbeitszeit, benötigte Informationen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen sowie Fortbildungen (s. Kapitel 8) zu ermöglichen.

2.2 Externe Brandschutzbeauftragte

Stehen dem Unternehmer keine eigenen Brandschutzbeauftragten zur Verfügung oder kann kein eigenes Personal ausgebildet werden, so sind externe Brandschutzbeauftragte vertraglich zu beauftragen.

Die notwendige Qualifikation gemäß Kapitel 4 und 5 dieser Publikation muss nachgewiesen werden.

Die Einbindung in die betriebliche Brandschutzorganisation ist sicherzustellen.

Des Weiteren sind Zuständigkeiten und Schnittstellen festzulegen sowie die rechtzeitige Einbindung in interne Abläufe (z. B. Investitionen, Umbauten, Prozessänderungen) sicherzustellen. Ebenso müssen externe Brandschutzbeauftragte in der Lage sein, kurzfristig den Betrieb in seiner Funktion beraten und unterstützen zu können. Diese Festlegungen sollten Bestandteil der vertraglichen Regelung sein.

2.3 Mitteilung an die zuständige Genehmigungsbehörde

Werden Brandschutzbeauftragte gesetzlich oder gemäß behördlicher Auflagen gefordert, so sind ihre Namen und jeder Wechsel der zuständigen Genehmigungsbehörde, z. B. der Brandschutzdienststelle, auf Verlangen mitzuteilen.

3 Aufgaben von Brandschutzbeauftragten

Brandschutzbeauftragte sind zentrale Ansprechpersonen für alle Brandschutzfragen im Betrieb. Sie beraten und unterstützen die Unternehmerin

oder den Unternehmer in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement (siehe nachfolgende Aufgabenliste).

Hinweis: Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin legt gemeinsam mit dem Brandschutzbeauftragten die Aufgaben entsprechend den betrieblichen Anforderungen (u.a. unter Zuhilfenahme der Gefährdungsbeurteilung) im Bestellungsschreiben nach Anhang 1 fest.

1. Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
2. Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und beim Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und bei der Auswahl der Löschmittel
10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
12. Planen, Organisieren und Durchführen von Evakuierungsübungen

13. Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen sowie die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
16. Aus- und Fortbildung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall, z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutzhelfer gemäß ASR A2.2)³
17. Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
19. Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
20. Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
21. Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten, eingehalten werden
22. Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
23. Unterstützen des Unternehmers bei der Kommunikation mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
24. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes am Standort betreffen
25. Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz-) Maßnahmen im Notfallmanagement, z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wet-

terereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast etc.)

26. Dokumentieren der Tätigkeiten im Brandschutz, z. B. Begehungsprotokolle, Prüfberichte, Mängelmeldungen und Jahresbericht

Brandschutzbeauftragten sind die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderliche Arbeitszeit, die benötigten Informationen, Arbeitsmittel und Fortbildungen (s. Kapitel 8) zur Verfügung zu stellen.

4 Qualifikation von Brandschutzbeauftragten

4.1 Auswahl geeigneter Personen

Den für eine Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten geeigneten Mitarbeitern sollen gewerbe- und branchenspezifische Kenntnisse der betrieblichen Abläufe und Gefahren bekannt sein.

Teilnehmende der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten sollen mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen.

Für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten sollten zudem nur Personen ausgewählt werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie über

- ein angemessenes technisches Verständnis,
- eine ausreichende Kommunikationsstärke und
- eine hohe Zuverlässigkeit verfügen.

Diese Eigenschaften sind ggf. über entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen im Vorfeld der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten zu erwerben.

Hinweis: Besonders ist zu beachten, dass Brandschutzbeauftragte mit dem Unternehmer, Führungskräften, Beschäftigten, weiteren Betriebsbeauftragten sowie Behörden und Versicherern mündlich und schriftlich kommunizieren müssen.

4.2 Besondere Anforderungen bei erhöhter Brandgefährdung

Für Betriebe mit erhöhter Brandgefährdung kann darüber hinaus für Brandschutzbeauftragte eine besondere Qualifikation sinnvoll sein, z. B.

- feuerwehrtechnische Ausbildung,
- Ausbildung zum Werkfeuerwehrmann/zur Werkfeuerwehfrau,

³ DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“

- Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie
- Hochschulabschluss [Bachelor oder Master] mit Schwerpunkt Brandschutz oder Sicherheitstechnik.

4.3 Befähigung aufgrund beruflicher Qualifikation und Kompetenz

Sollen Personen mit brandschutztechnischer oder feuerwehrtechnischer Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten bestellt werden, so ist der Erwerb der Kompetenzen nach Anhang 2 durch die Ausbildungseinrichtung zu bestätigen.

4.4 Aktualität der Ausbildung

Liegt der Erwerb der Qualifikation zum Brandschutzbeauftragten länger als drei Jahre zurück und kann eine Fortbildung nach Kapitel 8 nicht nachgewiesen werden, ist die Teilnahme an einer Ausbildung im Sinne dieser Publikation erforderlich.

5 Allgemeine Regelungen zur Ausbildung

Der Unternehmer muss den dafür vorgesehenen Personen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ausbildung im Sinne dieser Publikation sowie die für Brandschutzbeauftragte erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen.

Bei der Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten sind die Vorgaben der Kapitel 5 und 6 zu erfüllen. Das Kapitel 6 beinhaltet spezielle Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung. Hochschulen können alternativ nach Kapitel 7 ausbilden.

5.1 Ausbildungseinrichtungen

Ausbildungseinrichtungen für die kompetente Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten im Sinne dieser Publikation können sein:

- Ausbildungseinrichtungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer von ihr mit der Durchführung der Ausbildung beauftragten Organisation
- CFPA⁴-anerkannte Ausbildungseinrichtungen,

- Ausbildungseinrichtungen der Schadenversicherer,
- Ausbildungseinrichtungen der Fach- und Prüfeinrichtungen für Brand- und Explosionsschutz,
- die Feuerweherschulen der Bundesländer,
- die Bundeswehrfeuerweherschule,
- staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen,

und gleichermaßen qualifizierte Ausbildungseinrichtungen (siehe Anhang 3), die entsprechend dieser Publikation ausbilden.

5.2 Inhalt und Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten umfasst mindestens 64 Unterrichtseinheiten (UE). Dabei sind die im Anhang 2 angeführten Kompetenzen zu vermitteln.

Die Dauer der Abschlussprüfungen ist in den 64 Unterrichtseinheiten enthalten.

Die Unterrichtseinheit (UE) ist eine Verrechnungseinheit, mit der die Vergleichbarkeit verschiedener Lernformen erreicht werden soll. Eine Unterrichtseinheit im Präsenzunterricht entspricht 45 Minuten.

Für andere Lernformen sind die im Kapitel 6 angegebenen Verrechnungsfaktoren zu verwenden. Verschiedene Lernformen dürfen im Rahmen der Ausbildung unter Beachtung der Regelungen des Kapitels 6 nach Anhang 4 kombiniert werden. Eine Übersicht über die möglichen Anrechnungen ist Tabelle 1 in Kapitel 6.6 zu entnehmen.

5.3 Umgang mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen

Im Rahmen der Ausbildung müssen die Teilnehmenden den Umgang mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen, wie z. B. Feuerlöschern und Wandhydranten an einem realitätsnahen Feuer üben. Hierzu können z. B. behördlich genehmigte Löschübungsplätze (Lösch-Trainingszentren) genutzt werden oder Brandsimulationsgeräte und -anlagen mit entsprechenden Aufbausätzen zur Anwendung kommen.

Hinweis: Virtuelle Brandsimulationseinrichtungen sind nicht zulässig.

⁴ Confederation of Fire Protection Associations Europe (CFPA Europe) = Zusammenschluss national anerkannter Organisationen für Brandschutz

5.4 Ausbildungsunterlagen

Die Teilnehmenden einer Ausbildung müssen Unterlagen erhalten, welche die wesentlichen Ausbildungsinhalte wiedergeben. Die Unterlagen müssen für die eigenständige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts geeignet sein. Die Unterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

5.5 Abschlussprüfungen

Der Erwerb der angestrebten Kompetenzen wird in mindestens einer schriftlichen Abschlussprüfung und in mindestens einer mündlichen Prüfung durch die ausbildende Stelle überprüft. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) mit Erfolg abgeschlossen wurden.

Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Prüfung nach einer angemessenen Lernzeit entsprechend der Prüfungsordnung der jeweiligen Ausbildungseinrichtung einmal wiederholt werden. Wird auch diese Nachprüfung nicht bestanden, ist die Ausbildung erneut zu durchlaufen.

Schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Abschlussprüfungen haben mindestens eine Gesamtdauer von 90 Minuten (2 UE). Offene Aufgabenstellungen sind Multiple-Choice-Fragen vorzuziehen. Multiple-Choice-Fragen sind zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen weniger geeignet. Die schriftliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Punkte erzielt wurden.

Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch abgenommen werden, wenn die Identität der zu prüfenden Person eindeutig verifiziert werden kann. Die Ausbildungseinrichtung hat die ordnungsgemäße Durchführung und das Einhalten der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Mündliche Prüfung

In Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung soll insbesondere überprüft werden, ob die fachlichen Inhalte richtig und kompetent dargestellt werden können. Die Prüfung in Kleingruppen mit maximal fünf zu prüfenden Personen ist zulässig. Es ist sicherzustellen, dass jede einzelne Person mindestens 15 Minuten geprüft wird. Die Abnahme der Prüfung sollte durch einen Prüfungsvorsitz und mindestens eine beisitzende Person erfolgen.

Dokumentation/Archivierung

Die Prüfungsdokumente sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind nach Abschluss der Ausbildung mindestens 3 Jahre lang zu archivieren. Dies gilt auch für gegebenenfalls im Rahmen der Ausbildung erstellte Projektdokumente, Praxisberichte und Lernerfolgskontrollen. Die Archivierung in elektronischer Form ist ausreichend.

5.6 Ausbildungsbescheinigung

Alle Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss einen Fachkundenachweis (Zertifikat) der Ausbildungseinrichtung. Dieser soll mindestens beinhalten:

- Vor- und Zuname
- Information zum Aufbau des Lehrgangs, insbesondere dessen Gliederung in verschiedene Lernphasen und deren Dauer/Umfang
- Hinweis auf Einhaltung dieser Publikation
- Ausbildungsträger
- Ausstellungsdatum

Hinweis: Eine Bestellung wird erst nach der Einweisung in die betrieblichen Gegebenheiten wirksam.

6 Spezielle Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung

Die Ausbildung findet im Rahmen von Präsenzveranstaltungen und gegebenenfalls in Kombination mit anderen Lernformen statt. Die Ausbildungseinrichtungen nach Kapitel 5.1 können im Rahmen der nachfolgenden Regelungen sowie der Vorgaben des Kapitels 5 die Ausbildung frei gestalten.

Die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

6.1 Präsenzphasen

Bei einer Präsenzveranstaltung befinden sich Lernende und Lehrende im gleichen Raum und interagieren im Wesentlichen ohne technische Hilfsmittel miteinander. Die Summe der Präsenzphasen muss mindestens 32 Unterrichtseinheiten umfassen.

Bei Präsenzphasen umfasst eine Unterrichtseinheit 45 Minuten. Aus pädagogischen Gründen sollen pro Tag nicht mehr als 8 Unterrichtseinheiten und pro Woche nicht mehr als 40 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden.

Pausen sollten im Abstand von maximal 90 Minuten und in angemessener Dauer durchgeführt werden.

Die Anzahl von Teilnehmenden soll 24 Ausbildungsteilnehmende nicht überschreiten. In den Präsenzphasen sind insbesondere enthalten:

- Einführung in das Themenfeld Brandschutz
- Vermittlung von Kommunikationskompetenzen
- Übung mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen wie z. B. Feuerlöschern und Wandhydranten
- Abschlussprüfungen

Hinweis: Die Ausbildung beginnt mit einer Präsenzphase von mindestens 12 Unterrichtseinheiten.

6.2 Praxisphasen

Es wird empfohlen, in die Ausbildung Praxisphasen zu integrieren. In dieser Zeit sollen Ausbildungsteilnehmende in einem Betrieb Tätigkeiten von Brandschutzbeauftragten durchführen. Dabei sind die Ausbildungsteilnehmenden durch einen erfahrenen Brandschutzbeauftragten oder eine im Brandschutz erfahrene Fachkraft für Arbeitssicherheit (betreuende Person) zu beraten und zu unterstützen.

Vom Ausbildungsteilnehmenden ist ein aussagekräftiger Bericht über die Praxisphase in Textform zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Kompetenzen er/sie eingesetzt hat und verbessern konnte (Reflexion). Der Bericht ist von der betreuenden Person zu unterschreiben.

Anrechnungsmodus:

Eine Woche Praxisphase wird mit maximal 4 Unterrichtseinheiten angerechnet. Für die Erstellung des Berichts werden ebenfalls 4 Unterrichtseinheiten angerechnet. Für die Praxisphase einschließlich der Erstellung des Berichts können maximal 12 Unterrichtseinheiten angerechnet werden.

6.3 Praxisprojekt

Im Rahmen eines Praxisprojekts führen die Ausbildungsteilnehmer ein Projekt aus dem Tätigkeitsspektrum von Brandschutzbeauftragten in einem Betrieb durch. Dieses Projekt wird zwischen den Ausbildungsteilnehmenden und dem Betrieb abgestimmt und bedarf der Zustimmung der Ausbildungseinrichtung.

Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 4 Wochen und maximal 3 Monate. Zu dem Projekt ist von Ausbildungsteilnehmenden eine Dokumentation in Textform zu erstellen. Der Bericht ist von einer verantwortlichen Person des Betriebes zu unterschreiben.

Themen können zum Beispiel sein:

- Analyse der Brandschutzorganisation des Betriebs
- Ermittlung und Bewertung der Brandrisiken
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Evakuierungsübung
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Begehung mit einer Aufsichtsbehörde
- Vorbereitung und Durchführung eines betrieblichen Brandschutzseminars

Eine angemessene Betreuung ist durch die Ausbildungseinrichtung und den Betrieb sicherzustellen.

Anrechnungsmodus

Für das Projekt können maximal 20 Unterrichtseinheiten angerechnet werden. Für Praxisphase und Praxisprojekt können in der Summe maximal 24 Unterrichtseinheiten angerechnet werden.

6.4 Selbstlernphasen

In Selbstlernphasen eignen sich Ausbildungsteilnehmer auf Basis der zur Verfügung gestellten Medien angemessenen Inhalts, Umfangs und Gestaltung selbständig verschiedene Kompetenzen an. Seitens der Ausbildungseinrichtung ist eine Möglichkeit für Rückfragen und Beratungen im angemessenen Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies kann insbesondere über eine Telefon-Hotline, Chats und E-Mail erfolgen. Anfragen des Ausbildungsteilnehmers sollten im Zeitraum von Montag bis Freitag innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden.

Für je 16 angefangene Zeitstunden (vorgesehener Bearbeitungsdauer) sind Lernerfolgskontrollen (LEK) mit einer Bearbeitungsdauer von insgesamt mindestens 30 Minuten durchzuführen. Zwischen zwei LEK sollen mindestens zwei Wochen liegen; die erste LEK soll frühestens nach einem Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen erfolgen.

Das nächste Ausbildungskapitel darf erst begonnen werden, wenn die Lernerfolgskontrolle bestanden wurde. Die Lernerfolgskontrolle darf bei Nichtbestehen mehrfach wiederholt werden.

Anrechnungsmodus

Für 2 vollendete Zeitstunden (vorgesehener Bearbeitungsdauer) in Verbindung mit den entsprechenden Lernerfolgskontrollen wird maximal 1 Unterrichtseinheit angerechnet.

Für Selbstlernphasen können maximal 24 Unterrichtseinheiten angerechnet werden.

6.5 Online-Seminar

Bei einem Online-Seminar kommunizieren Lernende und Lehrende über Kommunikationsmittel miteinander. Dabei ist sicherzustellen, dass eine allseitige akustische Verständigung sowie Blickkontakt möglich sind.

Lehrende haben die aktive Beteiligung durch geeignete Interaktion und geeignete Methoden sicherzustellen.

Weiterhin muss gewährleistet sein, dass Lehrende und Lernende Zugriff auf die gleichen Arbeitsunterlagen haben. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmenden soll 8 nicht überschreiten.

Anrechnungsmodus

Aufgrund der eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten und der damit verbundenen geringeren Effizienz im Vergleich zur Präsenzausbildung wird 1 Stunde Online-Seminar mit einer Un-

terrichtseinheit (UE) angerechnet. Pro Tag sollen nicht mehr als 4 Stunden Online-Seminar angeboten werden.

6.6 Vereinfachte Übersicht über die Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung

Beispiele für Varianten zur Gestaltung der Ausbildung sind in Anhang 4 dargestellt.

7 Hochschulische Ausbildung

Die Ausbildung kann durch staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen im Rahmen von akkreditierten Studiengängen im Bereich der Sicherheitstechnik oder des Brandschutzes erfolgen. Sie umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 9 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Es wird empfohlen, z. B. im Rahmen von Praxissemestern das Tätigkeitsfeld von Brandschutzbeauftragten kennenzulernen.

Unabhängig von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs ist zu gewährleisten, dass Art und Umfang der Abschlussprüfungen mindestens den Vorgaben des Kapitels 5.5 entsprechen.

Von der ausbildenden Hochschule ist unabhängig vom Abschlusszeugnis des Studiengangs eine

Lernform	Maximal anrechenbare UE	Lernerfolgskontrolle (LEK)	Umrechnung UE
6.1 Präsenz*	unbegrenzt, mindestens 32	schriftliche Abschlussprüfung, mündliche Abschlussprüfung	1 UE = 45 min
6.2 Praxisphase**	12	Bericht	4 UE je Woche Praktikum 4 UE für den Bericht
6.3 Praxisprojekt**	20	Projektdokumentation	20 UE= 4 Wochen bis 3 Monate
6.4 Selbstlernphase	24	eine je 8 angefangene Lehreinheiten	8 UE = 16 h + LEK
6.5 Online-Seminar	32	angemessen durch Interaktion	1 UE = 60 min

*) Die Ausbildung beginnt mit einer Einführungsveranstaltung als Präsenzphase mit mindestens 12 UE

**) Für Praxisphase und Praxisprojekt können in der Summe maximal 24 UE angerechnet werden

Tabelle 1: Vereinfachte Übersicht über wesentliche Anrechnungen verschiedener Lernformen. Die oben genannten Rahmenbedingungen für eine Anrechnung sind zu beachten.

separate Ausbildungsbescheinigung gemäß Kapitel 5.6 zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Lehrveranstaltungen in welchem Umfang zur Vermittlung der Kompetenzen gemäß Anhang 2 angerechnet wurden. Auf der Ausbildungsbescheinigung ist weiterhin zu vermerken, dass diese nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des entsprechenden Studiengangs gültig ist.

Die Regelungen zur Fortbildung in Kapitel 8 beginnen mit dem Abschluss des Studiums.

7.1 Präsenzstudiengänge

Der angebotene Präsenzanteil (insbesondere Seminare und Vorlesungen) muss mindestens 75 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten betragen.

7.2 Fernstudiengänge

Die Ausbildung durch staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen im Rahmen von akkreditierten Fernstudiengängen im Bereich der Sicherheitstechnik oder des Brandschutzes umfasst mindestens 64 Unterrichtseinheiten.

Der Präsenzanteil muss mindestens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten betragen. Bei der Verwendung von Praxisphasen oder Projektphasen müssen diesen Praxis-/Projektphasen andere Lernformen im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten vorausgegangen sein. Ansonsten ist die Einhaltung der Vorgaben des Kapitels 6 zu gewährleisten.

8 Fortbildung von Brandschutzbeauftragten

Die Fachkunde von Brandschutzbeauftragten muss den aktuellen Erfordernissen sowie den sich ändernden Regelwerken und Vorschriften entsprechen. Demnach ist für Brandschutzbeauftragte eine regelmäßige Fortbildung notwendig und zur qualifizierten Aufgabenbewältigung erforderlich.

Dazu muss der Unternehmer den Brandschutzbeauftragten die erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen. Fortbildungsthemen können insbesondere sein:

- themenbezogene Seminare zum anlagentechnischen, organisatorischen und baulichen Brandschutz
- branchenbezogene Seminare zum Brandschutz

- Spezialisierungsseminare (Explosionsschutz, Notfallmanagement, Katastrophenschutz, Evakuierung, Luftfahrt, Bahn usw.)
- Seminare zu Kommunikation, Didaktik, Präsentation
- Fachtagungen

Fortbildungsveranstaltungen sind innerhalb von drei Jahren mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten zu absolvieren. Der Abstand zwischen zwei Fortbildungsveranstaltungen soll drei Jahre nicht überschreiten.

Die Teilnahme ist zu dokumentieren.

Erfolgt die Fortbildung nicht entsprechend den vorgenannten Vorgaben ist erneut die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten zu durchlaufen.

9 Übergangsfristen

Die vorliegende Publikation „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ (VdS 3111 : 2021-12 (03)) ist spätestens zum 1. Januar 2024 anzuwenden.

Übergangsweise darf die Publikation VdS 3111 : 2015-03 (02) noch bis zum 31.12.2023 angewendet werden.

10 Ausgewählte Literaturhinweise

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2 Ausgabe Mai 2018

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

Musterbauordnung (MBO) und Bauordnungen der Bundesländer (LBO)

Mustersonderbauvorschriften sowie **Sonderbauvorschriften der Bundesländer**

Anhang 1 MUSTER Bestellungsschreiben zur Aufgabenübertragung

Bestellung zur/zum Brandschutzbeauftragten

Frau/Herr _____

wird hiermit für _____
(Zuständigkeitsbereich)

der/des _____
(Name und Sitz des Unternehmens/der Niederlassung/des Werkes/des Betriebsteils)

mit Wirkung vom _____ zur/zum Brandschutzbeauftragten bestellt.

Sie sind in der Funktion als Brandschutzbeauftragten unmittelbar dem Unternehmer unterstellt.

Sie werden zu allen den Brandschutz betreffenden Fragestellungen des Unternehmens schon bei der Planung rechtzeitig eingebunden. Sie beraten und unterstützen den Unternehmer bzw. die Unternehmerin in allen Fragen des Brandschutzes.

Die Gesamtverantwortung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin bleibt unberührt.

Die für Ihre Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter bzw. Brandschutzbeauftragte erforderlichen Fachkenntnisse gemäß der VdS-Richtlinie 3111 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ haben Sie nachgewiesen.

Ihnen werden für die Erfüllung Ihrer Aufgaben die erforderliche Arbeitszeit, die benötigten Arbeitsmittel und Fortbildungen gemäß der o. g. DGUV Information unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglicht.

Sie sind bei der Anwendung Ihrer brandschutztechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die mit Ihrer Bestellung verbundenen Aufgaben sind rückseitig aufgeführt. Eine Einweisung in unsere betrieblichen Gegebenheiten wird zugesichert.

Jede Änderung dieser Tätigkeiten ist schriftlich zu fixieren und von den Unterzeichnern zu bestätigen.

_____, den, _____
(Ort) (Datum)

(Unternehmer bzw. Unternehmerin, Betriebsleitung, Behördenleitung)

(Brandschutzbeauftragte/r)

Verteiler: _____

Im Rahmen dieser Tätigkeit obliegen Ihnen folgende Aufgaben (bitte ankreuzen, ergänzen und/oder streichen):

- | | |
|---|--|
| <p>☐ 1. Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung</p> <p>☐ 2. Mitwirken bei der Beurteilung von Brandgefahren an Arbeitsplätzen</p> <p>☐ 3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und beim Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe</p> <p>☐ 4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren</p> <p>☐ 5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen</p> <p>☐ 6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen</p> <p>☐ 7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und von Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen</p> <p>☐ 8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen</p> <p>☐ 9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und bei der Auswahl der Löschmittel</p> <p>☐ 10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes</p> <p>☐ 11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken</p> <p>☐ 12. Planen, Organisieren und Durchführen von Evakuierungsübungen</p> <p>☐ 13. Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen</p> <p>☐ 14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen sowie die Mängelbeseitigung überwachen</p> | <p>☐ 15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz</p> <p>☐ 16. Aus- und Fortbildung von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandfall, z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutzhelfer gemäß ASR A2.2)¹</p> <p>☐ 17. Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.</p> <p>☐ 18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht und Rettungswege</p> <p>☐ 19. Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen</p> <p>☐ 20. Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen</p> <p>☐ 21. Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten, eingehalten werden</p> <p>☐ 22. Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen</p> <p>☐ 23. Unterstützen des Unternehmers bzw. der Unternehmerin bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.</p> <p>☐ 24. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes am Standort betreffen</p> <p>☐ 25. Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz)maßnahmen im Notfallmanagement z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.)</p> <p>☐ 26. Dokumentieren der Tätigkeit im Betrieb, z. B. Begehungsprotokolle, Prüfberichte, Mängelmeldungen und Jahresbericht</p> <p>☐ 27. _____</p> <p>☐ 28. _____</p> |
|---|--|

Anhang 2 Kompetenzen zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten

Nach Abschluss der Ausbildung müssen Brandschutzbeauftragte über folgende Kompetenzen verfügen:

Anmerkung: Die hochgestellten Zahlen hinter den Verben bezeichnen die Kompetenzstufen 1 bis 6 in Anlehnung an Dubs, Metzger und Seitz.

- 1: *Erinnern: Erkennen, wiedergeben ...*
- 2: *Verstehen: Beschreiben, erläutern, darstellen ...*
- 3: *Anwenden: Durchführen, übertragen, lotsen ...*
- 4: *Analysieren: Ermitteln, zuordnen, bestimmen ...*
- 5: *Evaluieren: Bewerten, abwägen, beurteilen ...*
- 6: *Kreieren: Entwerfen, entwickeln, planen, konstruieren ...*

Allgemeine Kompetenzen

Der Brandschutzbeauftragte/die Brandschutzbeauftragte

- kennt¹ die einschlägigen Rechtsquellen und Erkenntnisquellen für sein bzw. ihr Tätigkeitsgebiet und ist in der Lage, diese Dokumente sachgerecht zu interpretieren²,
- kennt¹ seine/ihre bzw. ihre Rechtsstellung im Betrieb,
- kann seine/ihre eigene Verantwortung und Haftung einschätzen² und erläutern²,
- kennt¹ seine/ihre internen und externen Ansprechpartner,
- ist in der Lage, seinen/ihren fachlichen Standpunkt deutlich darzustellen² und gegenüber Dritten nachdrücklich zu vertreten²,
- versteht² die wesentlichen physikalisch-chemischen Grundlagen der Verbrennung und des Löschens,
- kann die Bedeutung des Brandschutzes für Betriebe und Organisationen darstellen²,
- kann die möglichen Gefahren und Schäden, die für Mensch, Tiere, Gebäude, Sachen, Produktionseinrichtungen und -abläufe sowie die Umwelt durch Brand entstehen, Dritten vermitteln²,
- kann die Auswirkungen von Brandfolgeprodukten auf die Gesundheit von Menschen erläutern²,
- kennt¹ wesentliche Zündquellen und Brandursachen und kann Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen⁵.

Themenfeld baulicher Brandschutz

Der Brandschutzbeauftragte/die Brandschutzbeauftragte

- kann Gebäude den Gebäudeklassen zuordnen¹,
- erkennt, ob ein Gebäude einen Sonderbau darstellt¹,
- versteht² die wesentlichen Maßnahmen und Konzepte im baulichen Brandschutz (zum Beispiel notwendiger Flur, notwendiger Treppenraum, Schottung, Brandwand) und kann Dritten die Wichtigkeit der entsprechenden Maßnahmen erläutern²,
- kann den Ist- und Sollzustand für die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge beurteilen⁵,
- versteht² die Klassifizierung von Baustoffen und Bauteilen,
- kann Anforderungen an Baustoffe und an Bauteile aus Brandschutzkonzepten und Vorschriften entnehmen¹,
- kennt¹ die Bedeutung der Löschwasserversorgung und die wichtigsten Möglichkeiten, wie diese gewährleistet werden kann,
- kennt¹ die Wichtigkeit der Löschwasserrückhaltung und kennt¹ wesentliche Maßnahmen dafür,
- kennt¹ die Bedeutung der Flächen für die Feuerwehr und kann diese Dritten vermitteln²,
- kann offensichtliche Abweichungen von regulären Zuständen von Bauteilen erkennen und beschreiben⁴.

Themenfeld anlagentechnischer Brandschutz

Der Brandschutzbeauftragte/die Brandschutzbeauftragte

- kennt¹ die wesentlichen brandschutztechnischen Anlagen,
- kann deren Funktion und Wirkungsweise erläutern²,
- kennt¹ deren typische Anwendungsbereiche,
- kann deren wesentliche Bauteile erkennen¹ und benennen¹,
- erkennt⁴ typische betriebliche Situationen, durch die die Wirksamkeit der Anlagen negativ beeinflusst werden und kann diese erläutern²,
- kann offensichtliche Mängel an brandschutztechnischen Anlagen erkennen und beschreiben⁴,
- kennt¹ wesentliche Schutzmaßnahmen für Personen beim Einsatz von Gaslöschanlagen und kann diesbezüglich den Unternehmer oder die Unternehmerin beraten⁴,
- kann die Bedeutung von ordnungsgemäßer Instandhaltung und insbesondere auch erforderlicher Prüfungen erläutern².

Themenfeld organisatorischer Brandschutz

Der Brandschutzbeauftragte oder die Brandschutzbeauftragte

- kann den Unternehmer oder die Unternehmerin, Führungskräfte und Mitarbeitende im vorbeugenden Brandschutz fachlich kompetent beraten⁴,
- kann eine angemessene betriebliche Organisation im Brandschutz (Brandschutzmanagement) vorschlagen⁴ und bei der Integration des Brandschutzes in die betrieblichen Abläufe mitwirken³,
- kann die Brandschutzordnung entsprechend den betrieblichen Erfordernissen ausarbeiten³,
- kann den Unternehmer bzw. die Unternehmerin bei der betrieblichen Unterweisung im Brandschutz unterstützen²,
- kann Beschäftigte und Führungskräfte zu brandschutzgerechtem Verhalten motivieren³,
- ist in der Lage, Evakuierungsübungen zu planen⁴ und deren Verlauf auszuwerten⁵,
- kann für übliche Tätigkeiten und Gegebenheiten eine Gefährdungsbeurteilung zum Thema Brandschutz erstellen⁵,
- kann in Zusammenarbeit mit anderen Expertinnen und Experten, wie z. B. Fachkräften für Arbeitssicherheit, bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung bei komplexen Sachverhalten aktiv mitwirken⁵,
- kann Ersatzmaßnahmen zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz vorschlagen⁴,
- kennt¹ wesentliche Prüfpflichten im Brandschutz, ist in der Lage, ordnungsgemäße Prüfungen zu organisieren³ und kann den Unternehmer oder die Unternehmerin bezüglich der Organisation der Prüfungen beraten⁴,
- kann Personen im Umgang mit handbetätigten Feuerlöschern und anderen Löscheinrichtungen ausbilden³,
- kann Personen zum Brandschutzhelfer ausbilden³,
- kann ein Konzept zur Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern und anderen Löscheinrichtungen erarbeiten³ und bei der Umsetzung mitwirken³,
- kann Flucht- und Rettungspläne auf deren Richtigkeit überprüfen³,
- kann bei der Erstellung von Feuerwehrplänen mitwirken³,
- stellt Abweichungen (Soll-/Istzustand) im betrieblichen Brandschutz fest⁵ und kann sie dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin darlegen⁴,
- kann aussagekräftige Berichte und Stellungnahmen verfassen²

Themenfeld abwehrenden Brandschutz

Der Brandschutzbeauftragte oder die Brandschutzbeauftragte

- kann mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen, wie z. B. Feuerlöschern und Wandhydranten, einen Entstehungsbrand löschen³,
- kennt¹ die Organisation von Feuerwehren,
- kennt¹ die Leistungsfähigkeit und die Leistungsgrenzen von Feuerwehren und Rettungsdiensten.

Kompetenzerfassung (Prüfung)

Die angeführten Kompetenzen listen im Wesentlichen die Fach- und Methodenkompetenz auf. Schlüssel für den Erfolg der Arbeit von Brandschutzbeauftragten ist die Fähigkeit, erfolgreich mit anderen zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten (soziale Kompetenz).

Die Anzahl und das Niveau der einzelnen Kompetenzen zeigen deutlich, dass die Hauptanforderungen von Brandschutzbeauftragten im Themenfeld des organisatorischen Brandschutzes liegen. Weiterhin sind insbesondere kommunikative Kompetenzen gefordert. Dementsprechend sollten diese Bereiche in der Kompetenzerfassung den Schwerpunkt bilden.

Beispielhafte Vorgehensweisen zur Kompetenzermittlung:

- Bericht erstellen oder Aufgabenstellung bearbeiten und darauf aufbauend das Ergebnis präsentieren.
- Aufgabe: Den Unternehmer oder die Unternehmerin informieren und überzeugen. Schwerpunkt der Prüfung: Überprüfung der Kommunikationskompetenz.
- Schwerpunkt der schriftlichen Prüfung: Überprüfung des Fachwissens und der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit.
- Multiple Choice Fragen können verwendet werden, wenn die schriftliche Ausdrucksfähigkeit durch die Erstellung eines Berichtes (oder vergleichbare Maßnahmen) überprüft wurde.

Anhang 3 Gleichermaßen qualifizierte Ausbildungs- einrichtungen Qualifikation/ Fachkunde der aus- bildenden Personen

Gleichermaßen qualifizierte Ausbildungseinrichtungen (nach Kapitel 5.1)

1. besitzen methodische und didaktische Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
2. haben den Teilnehmerzahlen angepasste Räumlichkeiten für Ausbildung, Prüfungsvorbereitung und Prüfung,
3. sind so gestaltet und ausgerüstet, dass die Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten sicher und praxisgerecht durchgeführt werden kann,
4. führen die praktischen Übungen sicher durch,
5. führen die Ausbildung mit qualifizierten Ausbildern oder Ausbilderinnen (siehe unten) durch,
6. koordinieren die Ausbildungsinhalte mehrerer Ausbilder oder Ausbilderinnen (z. B. durch einen Ausbildungsbeauftragten/eine Ausbildungsbeauftragte),
7. bilden nach dem Stand der Technik unter Beachtung des aktuellen Vorschriften- und Regelwerkes aus. Hierzu ist zum Beispiel ein Rechtsverzeichnis, Aktualisierungsdienst oder Dokumentenmanagement erforderlich,
8. wenden geeignete Verfahren zur Sicherstellung der kompetenzorientierten Ausbildung an,
9. besitzen eine Prüfungsordnung.

Qualifikation/Fachkunde der ausbildenden Personen

Als Ausbilder oder Ausbilderin in der Ausbildung von Brandschutzbeauftragten kann tätig werden, wer:

1. das Tätigkeitsgebiet und die erforderlichen Kompetenzen von Brandschutzbeauftragten kennt;
2. über die für ihr/sein Lehrgebiet erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt und sich angemessen fortbildet, über die didaktischen Fähigkeiten verfügt, die Ausbildungsinhalte erfolgreich zu vermitteln.

Anhang 4 Beispiele für die Gestaltung der Ausbildung (Kapitel 6)

Hinweis: In einigen Varianten ergeben sich mehr als die mindestens erforderlichen 64 UE.

Variante 1

Phase	Dauer	Anrechnung
Präsenz	2 Wochen mit à 32 UE	64 UE
Summe		64 UE

Variante 2

Phase	Dauer	Anrechnung
Präsenz: Einführungsveranstaltung	2,5 Tage mit insgesamt 20 UE	20 UE
Praxisphase mit Bericht	2–3 Wochen	12 UE
Präsenz: Abschlusssseminar	5 Tage mit insgesamt 32 UE	32 UE
Summe		64 UE

Variante 3

Phase	Dauer	Anrechnung
Präsenz: Einführungsveranstaltung	3 Tage mit insgesamt 16 UE	16 UE
Selbstlernphase	Bearbeitungsumfang 48 h, 6 Wochen mit 3 LEK	24 UE
Praxisphase mit Bericht	2–3 Wochen	12 UE
Präsenz: Abschlusssseminar	3 Tage mit insgesamt 16 UE	16 UE
Summe		68 UE

Variante 4

Phase	Dauer	Anrechnung
Präsenz: Einführungsveranstaltung	2 Tage mit insgesamt 12 UE	12 UE
Praxisphase mit Bericht	2–3 Wochen	12 UE
Online-Seminar	3 x 4 h	12 UE
Präsenz: Abschlusssseminar	5 Tage mit insgesamt 32 UE	32 UE
Summe		68 UE

Variante 5

Phase	Dauer	Anrechnung
Präsenz: Einführungsveranstaltung	2 Tage mit insgesamt 12 UE	12 UE
Praxisphase mit Bericht	2–3 Wochen	12 UE
Online-Seminar	2 x 4 h	8 UE
Praxisprojekt mit Bericht	6 Wochen	12 UE*
Präsenz: Abschlussseminar	3 Tage mit insgesamt 20 UE	20 UE
Summe		64 UE

* Anrechnung nur mit 12 UE weil für Praxisphase und Praxisprojekt in der Summe nur 24 UE angerechnet werden dürfen

Variante 6

Phase	Dauer	Anrechnung
Präsenz: Einführungsveranstaltung	3 Tage mit insgesamt 16 UE	16 UE
Praxisphase mit Bericht	3–4 Wochen	12 UE
Online-Seminar	2 Tage mit insgesamt 8 UE	8 UE
Praxisprojekt mit Bericht	2 Monate	12 UE*
Präsenz: Abschlussseminar	3 Tage mit insgesamt 16 UE	16 UE
Summe		64 UE

* Anrechnung nur mit 12 UE weil für Praxisphase und Praxisprojekt in der Summe nur 24 UE angerechnet werden dürfen

Variante 7

Phase	Dauer	Anrechnung
Präsenz: Einführungsveranstaltung	3 Tage mit insgesamt 16 UE	16 UE
Praxisphase mit Bericht	2–3 Wochen	12 UE
Präsenz: Reflexions- und Vertiefungsseminar	2 Tage mit insgesamt 8 UE	8 UE
Selbstlernphase	Bearbeitungsumfang 24 h; 4 Wochen mit 2 LEK	12 UE
Präsenz: Abschlussseminar	3 Tage mit insgesamt 16 UE	16 UE
Summe		64 UE

Variante 8

Phase	Dauer	Anrechnung
Präsenz: Einführungsveranstaltung	3 Tage mit insgesamt 24 UE	24 UE
Online-Seminar	4 x 4 h	16 UE
Präsenz: Abschlussseminar	3 Tage mit insgesamt 24 UE	24 UE
Summe		64 UE

Legende: LEK: Lernerfolgskontrolle, UE: Unterrichtseinheit, h: Zeitstunde

Danksagung

Bei der Erarbeitung dieser bundeseinheitlichen Schrift waren beteiligt:

- die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb):
Referat 9 Betriebliches Gefahrenabwehr- und Krisenmanagement und
Referat 12 Brandschutzaufklärung und -erziehung
- das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ des Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistungen,
Brandschutz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)
- der Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V. (WFVD)
- der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) e.V.
- VdS Schadenverhütung GmbH
- der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBD)
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)
- der Deutsche Feuerwehrverband e.V. (DFV)
- die Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften (PG FwDV)
- die Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.
(AAW-DGUV)
- die Hochschule für angewandte Wissenschaften Furtwangen

Mit freundlicher Unterstützung von:

- bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V.
- Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbff)

